

Vertrag über den Netzanschluss einer KWK-Anlage mit einer Einspeisenennleistung von bis zu 50 Kilowatt

zwischen

.....

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und der

WSW Netz GmbH

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

1. Anlagenbetreiber:

Namen/Firmenname: _____
Registergericht: _____ HRegNr.: _____
Postfachanschrift: _____
Straße, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____
E-Mail: _____

2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468
Postfachanschrift: 42271 Wuppertal
Straße, PLZ, Ort: Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal
Telefon: 0202 / 75 89 7300 Telefax: 0202 / 75 89 73 28
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

3. Anlagendaten:

Kundennummer: _____
Ortsangabe der Anlage (Straße,
PLZ, Ort): _____
Einspeisenennleistung (kWp): _____
Nennspannung: 0,4 kV
Nennfrequenz: 50 Hz
Zählpunktbezeichnung: _____
Netzverknüpfungspunkt/Eigentums-
grenze: Hausanschlusskasten (HAK)

4. Vertragsbeginn:

«Vertragsbeginn»

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt nach Maßgabe des "Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (im nachfolgenden "KWK-G" genannt) den Netzanschluss, den Messstellenbetrieb sowie die Durchführung der Messung im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischer Energie aus KWK-Anlagen mit einer maximalen Einspeisenennleistung von bis zu 50 Kilowatt. Darüber hinaus konkretisiert der Vertrag die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers bezüglich der vom Netzbetreiber gesetzlich zu gewährenden Vergütungsansprüche.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Wird eine Einspeisenennleistung von über 50 Kilowatt erbracht, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 2 Zweck; Art und Umfang der Eigenerzeugung

(1) Der Anlagenbetreiber erzeugt elektrische Energie sowie Nutzwärme im Sinne von § 3 Abs. 6 KWK-G. Der Anlagenbetreiber legt dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen eine technische Spezifizierung der Anlage vor.

(2) Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, die gesamte erzeugte elektrische Energie in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen. Sofern der Anlagenbetreiber eine Eigenversorgung im Sinne von § 3 Abs. 10 S. 2 KWK-G durchführen will, so hat er dies dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem über das weitere operative Vorgehen abzustimmen.

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die vom Anlagenbetreiber erzeugte und angebotene elektrische Energie vollständig abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen, ggf. vertraglichen Bestimmungen zu vergüten.

(4) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigenzeugungsanlage sowie eine evtl. Stillsetzung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Anlage ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen und technischen Regelwerke einschließlich der in den **Anlagen** zu diesem Vertrag aufgenommenen Bestimmungen so zu betreiben, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers geeignet ist und keine schädigenden Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und Anlagen anderer Kunden ausgehen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 3 Netzverknüpfungspunkt; Netzanschlusskapazität; Eigentums Grenzen

(1) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt am Netzverknüpfungspunkt. Als Netzverknüpfungspunkt gilt der Endpunkt der jeweiligen Erzeugungsanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung (im Regelfall der Hausanschlusskasten). Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, auf seine Kosten den Anschluss bis zum Netzverknüpfungspunkt durch einen fachkundigen Dritten nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber herzustellen.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Anlagenbetreiber die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme max. zu erreichende Netzanschlusskapazität für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Eine darüber hinausgehende Netzanschlussnutzung bedarf einer schriftlichen Genehmigung seitens des Netzbetreibers.

(3) Mit dem Netzverknüpfungspunkt im Sinne von Abs. (1) wird gleichzeitig die Eigentumsgränze festgelegt. Der Anlagenbetreiber betreibt, unterhält und wartet alle zur elektrischen Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgränze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers.

§ 4 Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtung sowie Durchführung der Messung

(1) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Einspeisemesseinrichtung/en selbst oder durch einen fachkundigen Dritten einzurichten und zu betreiben. Bei einer Einspeisung unter Zuhilfenahme des Kundennetzes (= indirekte Einspeisung) baut der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter eine geeignete und geeichte Messeinrichtung ein, mit der sowohl die Einspeisenennleistung als auch der Bezug von elektrischer Energie gemessen werden kann. Sofern der Netzbetreiber nach Maßgabe von Abs. (1) Satz 2 mit dem Messstellenbetrieb und der Durchführung der Messung vom Anlagenbetreiber beauftragt wird, erhebt er für den Austausch der Messeinrichtungen ein angemessenes Entgelt.

(2) Die Aus- und Ablesung der Einspeisemesseinrichtung erfolgt durch den Anlagen- oder Netzbetreiber oder einen durch den Anlagenbetreiber beauftragten fachkundigen Dritten.

(3) Der Anlagenbetreiber stellt für die Dauer dieses Vertrages fortwährend sicher, dass die von ihm oder dem beauftragten Dritten ermittelten Messwerte an den Netzbetreiber rechtzeitig übermittelt werden. Bei verspäteter Datenübermittlung erfolgt die Berechnung der KWK-Einspeisevergütung zum nächstmöglichen Abrechnungszeitpunkt.

§ 5 Inbetriebnahme der Anlage

(1) Der Anlagenbetreiber hat die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen.

(2) Bei der Inbetriebsetzung der Anlage ist zwingend die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Netzbetreibers bzw. dessen Beauftragten erforderlich. Der Termin der Inbetriebnahme ist mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Inbetriebnahme der Anlage setzt ferner voraus, dass die gesetzlich vorzulegenden und vom Netzbetreiber angeforderten Unterlagen (z.B. Anträge, technische Unterlagen, behördliche Zulassungsbestätigungen) vom Anlagenbetreiber vollständig ausgefüllt und an den Netzbetreiber rechtzeitig vor der Inbetriebsetzung (mindestens 14 Arbeitstage im Voraus) übergeben werden.

§ 6 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung; Betretungsrechte des Netzbetreibers

(1) Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.

(2) Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um

- eine Umgehung, Beeinflussung oder anderweitige Beeinträchtigung der Messeinrichtung zu unterbinden oder
- zu gewährleisten, dass andere Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder der Netzbetreibers bezüglich des Betriebs ihrer elektrischen Anlagen nicht gestört werden.

Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sind vom Netzbetreiber zu unterbrechen, wenn dadurch eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abgewendet werden kann.

(3) Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber und seinen mit Ausweis versehenen Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der Anlage, den Anschlüssen und der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des § 21 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn zu befürchten ist, dass die Erzeugungsanlage nicht den gesetzlichen und technischen Vorschriften entspricht.

(4) Bzgl. aller Vergütungspflichten gilt § 7 Abs. (7) dieses Vertrages.

§ 7 Einspeisevergütung; Gewährung des KWK-Zuschlages; vermiedene Netznutzung; Umsatzsteuer

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres eine Einspeisevergütung für den Zeitraum vom Mai bis April des nachfolgenden Kalenderjahres. Änderungen der Einspeisevergütung sind jeweils für das folgende Abrechnungsjahr möglich, sofern eine Vertragspartei den Änderungswunsch mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Abrechnungsjahres (Mai-April) schriftlich der anderen Vertragspartei mitteilt. Kommt innerhalb von 2 Monaten keine Einigung über die Bestimmung der Einspeisevergütung zustande, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Wird von beiden Seiten kein Änderungswunsch geltend gemacht, gilt der Preis des vorherigen Abrechnungszeitraums fort.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, nach Maßgabe des KWK-G dem Anlagenbetreiber den KWK-Zuschlag für den Anteil KWK-Strom an der insgesamt eingespeisten Strommenge sowie der selbst genutzten Strommenge ("Eigenversorgung" im Sinne von § 3 Abs. 10 S. 2 KWK-G) zu zahlen. Den KWK-Zuschlag und ein Entgelt für die vermiedene Netznutzung stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres - erstmalig zum 1. Januar 2010 - für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Die Regelung in § 8 Abs. (2) bleibt unberührt.

(3) Die Zahlung der gesetzlich vorgesehenen KWK-Zuschläge erfolgt nur, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Zulassung bzw. die Eingangsbestätigung des Zulassungsantrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegt. Solange die endgültige Zulassung noch nicht vorliegt, werden die Zuschläge für die Anlagenkategorie gezahlt, für die der Antrag auf Zulassung gestellt ist. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Zulassung der Anlage.

(4) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Anlage für die Dauer dieses Vertrages dauerhaft bestehen. Für den Fall, dass die Zuschlagsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht, entfällt der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zahlung des gesetzlich vorgesehenen KWK-Zuschlages. Zuviel ge-

zahlte KWK-Zuschläge sind an den Netzbetreiber unverzüglich nach Kenntnisnahme zurückzuzahlen.

(5) Mit der Zahlung des Strompreises nach Abs. (1) und Abs. (2) sind alle Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers abgegolten.

(6) Alle Preisbestandteile im Sinne dieses Vertrages sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(7) Für den Fall, dass der Netzanschluss im Sinne des § 6 dieses Vertrages unterbrochen werden muss, erlöschen sämtliche vertragliche und gesetzliche Vergütungspflichten des Netzbetreibers für den Zeitraum der Unterbrechung. Im Übrigen gilt § 11 Abs. (2) dieses Vertrages.

§ 8 Abrechnungszeitraum; Gutschrift

(1) Die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt jährlich im Mai eines jeden Jahres seitens des Netzbetreibers in Form einer Gutschrift. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die ins Netz des Netzbetreibers eingespeiste Strommenge jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres abzulesen und diese Menge an den Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

(2) Bzgl. der Abwicklung des KWK-Zuschlages hinterlegt der Netzbetreiber auf seiner Internetseite (www.wsw-netz.de) ein Musterformular, zu dessen Verwendung der Anlagenbetreiber sich verpflichtet. Dieses Formular ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ausgefüllt an den Netzbetreiber zu übersenden. Nach Eingang des Formulars beim Netzbetreiber erfolgt die Vergütung auf Grundlage der gemeldeten Daten.

§ 9 Vertragslaufzeit; Kündigung; vorzeitige Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag beginnt an dem im Deckblatt angegebenen Datum und läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch, soweit und solange der Netzbetreiber zur Abnahme und Vergütung der vom Anlagenbetreiber erzeugten elektrischen Energie auf Grund des KWK-G in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist. Mit Vertragsbeginn werden die bisherigen vertraglichen Regelungen bezüglich der Einspeisestelle einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

(2) Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn keine Verpflichtung zum Anschluss der Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften besteht oder wenn die Kündigung dem Zweck dient, den Vertrag aufgrund veränderter gesetzlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen anzupassen (z.B.: Erhöhung oder Reduzierung der Einspeiseleistung/Netzanschlusskapazität).

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die Anlage oder wesentliche Teile davon außer Betrieb genommen werden. Bei nachgewiesener Manipulation der Anlage behält sich der Netzbetreiber vor, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gerichtliche Schritte können unabhängig davon eingeleitet werden.

§ 10 Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien können schriftlich die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern dieser die vertraglichen Rechte und Pflichten dem anderen Teil gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und dem anderen Teil hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Dies gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolger.

§ 11 Haftung

(1) Der Anlagenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Erzeugungsanlage selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

(2) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anlagenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieeinspeisung entsprechend der besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV.

(3) Die gesetzliche Haftung der Vertragsparteien bleibt im Übrigen unberührt.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die im Anhang aufgeführten **Anlagen** werden in diesen Vertrag mit einbezogen.

(2) Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Betreibers und des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so können sowohl der Betreiber als auch der Netzbetreiber eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie möglicher Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmungen in rechtsgültiger Form zu ersetzen.

(4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wuppertal.

_____, den _____

_____, den _____

Anlagenbetreiber

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

Netzbetreiber

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

Verzeichnis der Vertragsanlagen (vgl. auch www.wsw-netz.de):

Anlage 1: Technische Anschlussbedingungen Strom (TAB 2007)

Anlage 2: Ergänzung zu den TAB 2007 - Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWK-G 2009 zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung

Anlage 3: Ergänzende technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der WSW Netz GmbH

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung

Anlage 5: Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" des VDEW, 4. erweiterte Ausgabe 2004

Anlage 6: Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH zur VDEW-Richtlinie: "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"